

Robert Schulte-Frohlinde Sorauer Straße 26 10997 Berlin 14.06.2008
Telefon: 0172-38 78 989

CDU / CSU
Fraktion im deutschen Bundestag
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Volker Kauder
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Hier: Gesetzentwurf Sorgerecht

Sehr geehrter Herr Kauder,

ich möchte Sie auf eine Gesetzesinitiative der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen mit Datum vom 28. Mai 2008 (BT-Drucksache 16/9361) aufmerksam machen, mit der diese Fraktion erneut versucht, ein Sorgerecht der nicht ehelichen Väter in Deutschland zu verhindern.

Anlaß dieser Initiative ist nicht etwa ein echtes Interesse dieser Fraktion an der Situation nicht ehelicher Väter, sondern ein Beschluss des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 1. April 2008 (Aktenzeichen 22028/04), mit dem der Gerichtshof einstimmig entschieden hat, eine Menschenrechtsbeschwerde gegen die derzeitige Regelung des Sorgerechtes nicht ehelicher Eltern in Deutschland zur Entscheidung anzunehmen. Damit droht nun eine Verurteilung der Bundesrepublik, der die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen mit einer hinhaltenden Regelung begegnen will.

Der Unterzeichner hatte dem Beschwerde führenden Vater die Ergebnisse seiner Anfrage bei dem Bundesministerium der Justiz zur Verfügung gestellt, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit seinem Beschluss ausdrücklich zur Kenntnis genommen hat („*For the purpose of fulfilling this obligation, the Government had taken various measures such as raising statistical data and conducting surveys which have not, however, yet yielded any definite results.*“)

Ich füge Ihnen dazu einen Nachdruck meines Schreibens vom 29.04.2007 zur Kenntnis bei, mit dem ich Sie über das Ergebnis dieser Anfrage und eine dadurch veranlaßte Anhörung der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen am 02.05.2007 informiert hatte. Nach meiner Auffassung hatte bereits diese Anhörung einer Fraktion, die sich in den vorangegangenen zehn Jahren nur für die Rechte gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften interessiert hatte, lediglich hinhaltende Funktion.

Es folgte am 27.06.2007 eine kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen (BT-Drucks. 16/5852), die der Anfrage des Unterzeichners entsprach und deren Beantwortung durch das BMJ das Ergebnis der Anfrage des Unterzeichners im vollen Umfang bestätigt hat. In dieser Anfrage hieß es:

„Über die anders gelagerte Frage fehlender Sorgerechtmöglichkeiten für Verantwortungsgemeinschaften leiblicher und nichtehelicher Elternteile (z. B. Regenbogenfamilien) wird an anderer Stelle nachzudenken sein.“

Demnach wollte die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen das Argument also tatsächlich nur nutzen, um für die Rechte gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften einzutreten. Nachdem man diesen Effekt anscheinend nicht mehr nutzen zu können glaubte, hat die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen folgerichtig für die Rechte nicht verheirateter Väter danach auch nichts mehr getan.

Nunmehr aber, pünktlich vier Wochen nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, präsentiert die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen einen Gesetzesentwurf, mit dem eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zugunsten nichtehelicher Väter in Deutschland verhindert werden soll. Denn diese könnte dazu führen, dass den Vätern in Deutschland grundsätzlich das gemeinsame Sorgerecht einzuräumen sein wird, wie es in den meisten anderen Europäischen Mitgliedsstaaten, aus denen Richter an das Gericht entsandt sind, der Fall ist.

Auf mein Schreiben vom 29.04.2007 hatten Sie nicht reagiert. Ich gebe Ihnen gleichwohl erneut Gelegenheit zu politischem Handeln.

Das bedeutet, wenn nicht grundsätzlich das Sorgerecht, so doch zumindest den nichtehelichen Vätern kraft gesetzlicher Anordnung die Möglichkeit einzuräumen, die Verweigerung des gemeinsamen Sorgerechtes durch die Mutter gerichtlich überprüfen zu lassen. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen. Während das BVerfG und das BMJ tatsächlich Feststellungen zur Verweigerung des gemeinsamen Sorgerechtes verhindert haben, hat die Rechtsprechung in der Zwischenzeit den Rechtsbegriff des Kindeswohls zu einer Generalklausel gegen das Sorgerecht des Vaters entwickelt, so dass es auf die tatsächlichen Feststellungen nicht mehr ankommen soll (vgl. Elden „Elterliche Sorge und Kindeswohl“, NJW-Spezial 2008, 292 f. Kommentar zu BGH Beschl. v. 12.12.2007 - XII ZB 158/05 -). Die Entrechtung des Vaters ist damit perfekt.

Dabei ist wiederum zu berücksichtigen, dass wie selbstverständlich unsere Rechtsprechung mittlerweile zum Teil durch Mitglieder eines Deutschen Juristinnenbundes ausgeübt wird, der kraft Satzung Männer wegen ihres Geschlechtes ausschließt. Mitglieder dieses Vereines sind unter anderem die Frau Bundesminister der Justiz Brigitte Zypries und die Richterin des entscheidenden Senates des BVerfG, Frau Dr. Hohmann-Dennhardt.

Es wäre also sinnlos, die Zulässigkeit der gerichtlichen Klage, und damit die Verwirklichung des Justizgewährungsanspruches für nichteheliche Väter gesetzlich zu regeln, wenn der Gesetzgeber nicht zugleich dem Mißbrauch des Kindeswohls durch die Rechtsprechung entgegen tritt.

Die Fraktionsvorsitzenden der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, der FDP und der SPD erhalten Ausfertigungen dieses Schreibens, allerdings lediglich zur Kenntnis. Von diesen Parteien ist kein Eintreten für heterosexuelle Männer in Deutschland mehr zu erwarten.

Soweit das auch die Haltung der Bundestagsfraktion der CDU / CSU ist, bitte ich das zumindest klar zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen,

R. Schulte-Frohlinde
Rechtsanwalt